

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr. 728**

**25. Februar 2008**

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Philologie  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 19. Februar 2008



**Promotionsordnung  
der Fakultät für Philologie  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 19. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Formen der Promotion an der Fakultät für Philologie
- § 4 Promotionsfächer
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Eintragung in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis

**§ 1**

**Doktorgrad**

- (1) Die Fakultät für Philologie verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Für besondere wissenschaftliche Verdienste kann der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verliehen werden.

**§ 2**

**Zweck der Promotion und Promotionsleistungen**

- (1) Mit der Promotion wird die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem der in § 4 genannten Fachgebiete nachgewiesen.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

**§ 3**

**Formen der Promotion an der Fakultät für Philologie**

- (1) Die Promotion erfolgt entweder a) im Rahmen des Promotionsstudiums der Fakultät für Philologie oder b) im Rahmen eines Promotionsstudiengangs oder c) im Rahmen einer weiteren strukturierten Form der Promotion oder d) als individuell betreute Promotion. Die Teilnahme am Promotionsstudium bzw. an anderen strukturierten Formen der Promotion an der Fakultät wird empfohlen.
- (2) Das Promotionsstudium der Fakultät für Philologie
  1. Das Promotionsstudium umfasst insgesamt 6 SWS und besteht aus drei unterschiedlichen Veranstaltungsformen:
    - Doktorandinnen- und Doktorandenseminar der Fakultät, das jeweils mit sprachwissenschaftlichem bzw. literatur- und kulturwissenschaftlichem Fokus angeboten wird
    - forschungsbezogene Veranstaltung des Faches
    - Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquium, das unter Leitung einer Koordinatorin/eines Koordinators von den Promovendinnen und Promovenden selbst organisiert wird.
  2. Das Promotionsstudium dauert in der Regel 6 Semester.
- (3) Promotionsstudiengänge
  1. Promotionsstudiengänge sehen neben der Abfassung der Dissertation ein spezielles Studienprogramm mit gesonderter Stu-

- der Fakultät und Anerkennung als Doktorand/in der Fakultät
- § 7 Öffentliche Projektvorstellung und Zwischenbericht
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 9 Zulassung zur Promotion
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation und Begutachtung der Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Wiederholung der Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 15 Einsicht in die Unterlagen des Promotionsverfahrens
- § 16 Dokumentation und Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelf
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

dien- und Prüfungsordnung vor.

2. Für solche Studiengänge werden durch den Promotionsausschuss (§ 5) besondere Prüfungsausschüsse eingerichtet.
  3. Ein Promotionsstudiengang ist in der Regel innerhalb von 6 Semestern zu absolvieren.
  4. Ein Promotionsstudiengang kann auch von mehreren Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum bzw. gemeinsam mit anderen Universitäten getragen werden. Der besondere Prüfungsausschuss (Ziffer 2) wird von den beteiligten Fakultäten beschlossen und enthält jeweils mindestens eine Vertreterin/einen Vertreter derselben.
- (4) Weitere strukturierte Formen der Promotion
- Die Beteiligung an universitären, nationalen oder internationalen Forschungsprojekten stellt eine weitere strukturierte Form der Promotion für Promovendinnen und Promovenden der Fakultät dar.

**§ 4**

**Promotionsfächer**

- (1) Als Promotionsfächer sind folgende Fächer der Fakultät für Philologie zugelassen:
  1. Linguistik,
  2. Computerlinguistik,
  3. Lateinische Philologie,
  4. Griechische Philologie,
  5. Orientalische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
  6. Islamwissenschaft,
  7. Germanistische Linguistik,
  8. Germanistische Mediävistik,
  9. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft,
  10. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
  11. Sprachlehrforschung,
  12. Anglistik,
  13. Amerikastudien,
  14. Romanische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
  15. Slavische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),

16. Russische Kultur,
17. Theaterwissenschaft,
18. Film- und Fernsehwissenschaft,
19. Medienwissenschaft,
20. Gender Studies.

(2) Das interdisziplinäre Fach Gender Studies wird von der Fakultät für Philologie sowie einer Reihe anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum getragen. Die Promotion in diesem Fach wird an der Fakultät für Philologie durchgeführt. Allen Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Direktoriums des interdisziplinären Studienfachs Gender Studies und nicht Mitglieder der Fakultät für Philologie sind, wird durch Kooptierung die Möglichkeit zur Betreuung und Durchführung von Promotionsverfahren im Fach Gender Studies gegeben.

### **§ 5 Promotionsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Philologie setzt einen Promotionsausschuss ein, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier hauptamtlichen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/innen (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten) der Fakultät für Philologie, darunter die/der Vorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, einer nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem nicht-habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Philologie und einer/einem Studierenden der Fakultät für Philologie. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Philologie. Der Fakultätsrat wählt die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden. Auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden muss zur Gruppe der Hochschullehrer/innen gehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre; bei dem studentischen Mitglied beträgt sie ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen beratend ohne Stimmrecht mit.

(3) Der Promotionsausschuss kann die laufenden Geschäfte der/dem Vorsitzenden übertragen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Führung des Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnisses,
2. die Organisation der Promotionsverfahren,
3. die Zulassung zum Promotionsverfahren,
4. die Bestellung der Promotionskommission,
5. Auskünfte über alle Fragen, die mit der Promotion zusammenhängen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über Fragen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Promotionsordnung betreffen, und über Widersprüche gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden der Promotionskommission und einzelner Prüferinnen und Prüfer. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der Promotionskommission. Er benennt die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation, wenn dies von der Promovendin/dem Promovenden ausdrücklich verlangt wird. Er setzt Prüfungsausschüsse für Promotionsstudiengänge (§ 3 Abs. 3) ein.

(5) Der Promotionsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Promotionen und der Prüfungsleistungen. Er erarbeitet Vorschläge zur Änderung der Promotionsordnung.

(6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in und mindestens drei

weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die/der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss mindestens einmal im Semester ein und erstattet einen ausführlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit gemäß Absatz 3.

(8) Sämtliche Entscheidungen des Ausschusses sind zu protokollieren. Die Mitteilungen der Entscheidungen der/des Vorsitzenden und der Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Schriftform. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zu Beginn ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

(11) Der Promotionsausschuss ist nicht befugt, selbst über die Annahme oder Ablehnung und die Benotung der Dissertation, über die Gesamtbewertung der Promotion und über die Auflagen für den Druck zu entscheiden.

### **§ 6 Eintragung in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis und Anerkennung als Doktorand/in der Fakultät**

(1) Die Eintragung in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis ist verpflichtend (§ 8 Abs. 1). Sie soll in der Regel bei Aufnahme der Arbeit an der Dissertation erfolgen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Doktorand/in ist unter Angabe des voraussichtlichen Promotionsfaches und Nennung des Arbeitstitels der Dissertation schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten.

(3) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. die Nachweise über das abgeschlossene Studium und das Zeugnis über die Abschlussprüfung,
2. die Betreuungsvereinbarung mit der gewählten Betreuerin/dem gewählten Betreuer der Dissertation (s. Anhang),
3. in den Fächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft von Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1<sup>1</sup> oder vergleichbare Einstufungen (z.B. in Form von standardisierten Zertifizierungen).

(4) Ist die Antragstellerin/der Antragsteller als Doktorandin/Doktorand angenommen, wird sie/er in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis der Fakultät eingeschrieben. Die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Eintragung verpflichtet beide Seiten zur schriftlichen Mitteilung an das Dekanat, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder das Betreuungsverhältnis aufgelöst wurde. Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses bedeutet kein Scheitern des Promotionsversuchs.

(6) Die Eintragung in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. Sie verpflichtet die Fakultät nicht zur späteren Zulassung zum Promotionsverfahren.

### **§ 7 Öffentliche Projektvorstellung und Zwischenbericht**

(1) Das Projekt ist vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion

<sup>1</sup> Alle Angaben von Kompetenzniveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).

mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu präsentieren. Der Zeitpunkt wird von der Promovendin/dem Promovenden mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbart.

(2) Die Promovendin/der Promovend legt der Betreuerin/ dem Betreuer mindestens einmal einen Bericht über Stand, Probleme und weitere Planung der Dissertation zur Begutachtung und Bestätigung vor.

(3) Der Zeitpunkt für die Vorlage des Zwischenberichts wird in der Betreuungsvereinbarung (§ 6) festgelegt.

## § 8

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Für die Zulassung zur Promotion sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

(1) Die Eintragung in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis.

(2) Die Vorlage des Reifezeugnisses oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

- für die Fächer Linguistik und Computerlinguistik: vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation der Nachweis von a) Englisch (als Wissenschafts- und Gegenstandssprache) mindestens auf Niveaustufe B2, b) einer weiteren modernen Fremdsprache mindestens auf Niveaustufe B1 (als Gegenstands- und/oder Begriffssprache) oder Latinum/ Graecum (als Gegenstandssprache), c) entweder eine dritte moderne Fremdsprache (als Gegenstands- und/oder Berufssprache) mindestens auf Niveaustufe A2 oder Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis nachgewiesen sind;

- für das Fach Lateinische Philologie: der Nachweis des Graecums, der möglichst frühzeitig während der Promotionsphase erbracht werden soll;

- für das Fach Griechische Philologie: der Nachweis des Latinums, der möglichst frühzeitig während der Promotionsphase erbracht werden soll;

- für die Fächer Orientalische Philologie und Islamwissenschaft: vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums; vom Nachweis der o.g. Sprachkenntnisse können ausländische Promovendinnen und Promovenden befreit werden, wenn eine Nachprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter die Gleichwertigkeit der Vorbildung ergeben hat (Beispiel: äquivalente Kenntnisse des Klassischen Arabisch oder des Klassischen Persisch, des Osmanischen oder des Klassischen Chinesisch bei Promovendinnen und Promovenden aus den entsprechenden Ländern und Regionen);

- für die Fächer Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft der Nachweis von drei Fremdsprachen, für die Germanistische Linguistik der Nachweis von zwei Fremdsprachen für die Zulassung zur Promotion, darunter jeweils Englisch; in den Fächern Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und Germanistische Mediävistik muss eine der beiden übrigen Fremdsprachen Latein sein, die erste Fremdsprache ist mindestens auf der Niveaustufe B2, die zweite und ggf. dritte Fremdsprache auf der Niveaustufe B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen) zu beherrschen;

- für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation der Nachweis von Sprachkompetenzen a) in Englisch (mindestens B2) und b) Französisch (mindestens A2) sowie c) einer dritten modernen romanischen oder germanischen Fremdsprache (mindestens A2, Leseverstehen); als Ersatz für die Kenntnisse in der dritten modernen Fremdsprache wird das Latinum anerkannt; im Falle von Promovendinnen und Promovenden aus nicht-europäischen Ländern kann vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation die Fremdsprachenkompetenz für die zweite und dritte Sprache durch den Nachweis folgender Sprachkompetenzen ersetzt werden: Nachweis von Kompetenzen in einer romanischen Sprache (mindestens A2) sowie Nachweis einer klassischen Sprache des entsprechenden Kulturkreises;

- für das Fach Sprachlehrforschung: für die Zulassung zur Promotion Kompetenzen in mindestens zwei modernen Fremdsprachen; in der einen Fremdsprache mindestens das Kompetenzniveau C1, in der anderen mindestens das Kompetenzniveau B2;

- für die Fächer Anglistik und Amerikastudien: für die Zulassung zur Promotion der Nachweis des Latinums oder einer zweiten modernen Fremdsprache auf der Niveaustufe B1 (als Gegenstandssprache und/oder Berufssprache);

- für das Fach Romanische Philologie: der Nachweis des Latinums, der spätestens zwei Jahre nach Eintrag in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis erbracht werden muss;

- für die Fächer Slavische Philologie und Russische Kultur: vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation der Nachweis von a) Sprachkompetenzen im Englischen als Wissenschafts- und Berufssprache auf dem Niveau B2 und b) Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 (diese zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein); alternativ werden der Nachweis des Latinums oder des Graecums anerkannt;

- für das Fach Theaterwissenschaft: für die Zulassung zur Promotion der Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen auf der Niveaustufe B2 (als Gegenstandssprache); eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums oder des Graecums ersetzt werden;

- für die Fächer Film- und Fernsehwissenschaft und Medienwissenschaft: für die Zulassung zur Promotion der Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 oder alternativ von Fremdsprachenkompetenzen in Englisch auf der Niveaustufe B2 und des Latinums;

- für das Fach Gender Studies: keine besonderen Sprachanforderungen.

(4) Der Nachweis des Latinums bzw. des Graecums bzw. des Hebraicums kann durch den Nachweis entsprechender Latein- bzw. Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse anhand von entsprechenden Zeugnissen ersetzt werden. Fehlt bei hinreichenden Latein- bzw. Griechischkenntnissen der formale Nachweis, kann der Promotionsausschuss eine Sonderregelung (in der Regel in der Form einer Nachprüfung durch eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter) treffen.

(5) Kenntnisse in den Fremdsprachen werden in der Regel durch ein Abschlusszeugnis über einen Sprachunterricht in der Schule mit mindestens ausreichendem Erfolg nachgewiesen bzw. durch Zertifikate oder Prüfungsergebnisse, in denen gleichwertige Kenntnisse bescheinigt werden.

(6) Für Ausländerinnen und Ausländer der Nachweis über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(7) Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

a) in einem dem gewählten Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern bzw. in einem Master-Aufbaustudium eines entsprechenden gestuften Studiengangs, oder

b) in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengang einer Fach- oder Kunsthochschule, der dem Promotionsfach zugeordnet werden kann und der durch ordnungsgemäße postgraduale Studien im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NW (§ 67 Abs. 4 Buchstabe c HG NW) oder durch nachgewiesene, auf die Promotion angemessen vorbereitende Studien im Promotionsfach im Umfang von bis zu drei Semestern so ergänzt worden ist, dass der erreichte Ausbildungsstand dem eines M.A. bzw. Magisters im Promotionsfach entspricht, oder

c) in einem anderen wissenschaftlichen Fach, das in einem nachweisbaren, von der Antragstellerin/dem Antragsteller darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben

steht und dessen Studiengang im übrigen die Bedingungen des Buchstaben a erfüllt.

(2) Die Studienabschlüsse nach Buchstaben a bis c sollen mit einer Gesamtnote bewertet sein, die mindestens der Note „gut“ entspricht. Die auf die Promotion vorbereitenden Studien umfassen bis zu drei Semester und werden an der Ruhr-Universität absolviert. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern nach Lage des Einzelfalles.

(3) Der Promotionsausschuss spricht auf Antrag, der mit dem Antrag auf Anerkennung als Doktorand/in nach § 6 zu stellen ist, die Anerkennung von Abschlüssen nach Absatz 7 Buchstabe b und c aus. Er kann in diesen Fällen nach Anhörung der Vertreter/innen des Promotionsfaches ergänzende Studienleistungen festlegen, die mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 9 nachzuweisen sind.

(4) Studienabschlüsse, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben worden sind, werden vom Promotionsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dabei sind internationale Äquivalenzvereinbarungen sowie Austausch- und Mobilitätsprogramme zu beachten. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Im übrigen gilt Absatz 2.

### **§ 9 Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe des Promotionsfaches (§ 4),
2. den Titel der Dissertation,
3. den Namen der Betreuerin/des Betreuers,
4. die Thesen für die Disputation sowie die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer,
5. die Anschrift der Promovendin/des Promovenden.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache,
2. alle gemäß § 8 erforderlichen Zeugnisse, insbesondere die Studienbücher der besuchten Hochschulen und Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren bzw. beglaubigte Zeugniskopien über bereits abgelegte Abschluss-examina,
3. der von der Betreuerin/dem Betreuer bestätigte Zwischenbericht (§ 7 Abs. 2) über Stand, Probleme und weitere Planung des Projekts,
4. die Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers, dass das Projekt mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentiert worden ist (§ 7 Abs. 1),
5. drei maschinengeschriebene und geheftete oder gebundene Exemplare der Dissertation,
6. eine Versicherung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Quellen- und Literaturverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und alle Stellen der Dissertation, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht hat,
7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät oder Hochschule vorgelegen hat,
8. je ein Belegstück der von der Promovendin/dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,

9. ein registerlicher Nachweis, soweit die Promovendin/der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht und die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt,

10. drei Thesen für die Disputation mit kurzen Erläuterungen,

11. eine Erklärung, dass der Promovendin/dem Promovenden die Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Die Zulassung zur Promotion kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 8 nicht erfüllt sind.

(4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Promovendin/dem Promovenden unter Angabe der Gründe gemäß Absatz 3 schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. In diesem Fall werden der Antragstellerin/dem Antragsteller alle Exemplare der von ihr bzw. ihm eingereichten Arbeit zurückgegeben. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann solange zurückgezogen werden, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

### **§ 10 Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss bestellt. Der Promotionskommission gehören unter dem Vorsitz einer/eines vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Professorin/Professors, Juniorprofessorin/-professors, Hochschul- oder Privatdozentin/-dozenten an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation,
2. die neben den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation als weitere Prüfer/innen in der Disputation bestellten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten (§ 12 Abs. 3 Satz 3),
3. mit beratender Stimme eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Promotionsfach (oder, falls dies nicht möglich ist, aus einem benachbarten Fach), die/der in der Regel das Protokoll führt.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Promotionskommission soll sieben übersteigen. Professorinnen/Professoren oder Hochschul- und Privatdozentinnen/-dozenten anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum und anderer Universitäten können an der Prüfung beteiligt werden, soweit dies vom Gegenstand her geboten ist.

(3) Dem Wunsch nach Zuweisung bestimmter Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Auswärtige Kommissionsmitglieder sind den übrigen Kommissionsmitgliedern gleichgestellt.

(5) Der Promovendin/dem Promovenden ist die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Promotionskommission entscheidet über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation. Sie setzt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachter/innen und auf der Grundlage des in der Disputation erreichten Prädikats die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion fest und entscheidet, welche der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern geforderten Änderungen und Ergänzungen der Promovendin/dem Promovenden aufzuerlegen sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die Verhandlungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen. Abweichende Voten sind in das Protokoll aufzunehmen. Dies gilt auch für die beratende Stimme der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters.

## § 11

### Dissertation und Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung in dem gewählten Promotionsfach sein, deren Ergebnisse den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis erweitern.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst werden. In den Fächern Linguistik, Computerlinguistik, Orientalische Philologie, Islamwissenschaft, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Sprachlehrforschung, Anglistik, Amerikastudien, Slavische Philologie, Russische Kultur, Theaterwissenschaft, Film- und Fernsehwissenschaft, Medienwissenschaft und Gender Studies ist die Abfassung in englischer Sprache nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer möglich. Auf begründeten Antrag der Promovendin/des Promovenden und der Betreuerin/ des Betreuers kann der Promotionsausschuss andere Sprachen als Deutsch und Englisch zulassen, sofern die Möglichkeit zur Begutachtung dadurch nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird. Bei Anfertigung einer fremdsprachigen Dissertation ist eine ca. fünfseitige deutschsprachige Zusammenfassung an die Arbeit anzufügen.

(3) Die Dissertation soll noch nicht veröffentlicht sein; der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen und die Vorabveröffentlichung von Teilen erlauben, sofern in den Gutachten keine Auflagen vorgeschlagen sind und die erste Gutachterin/der erste Gutachter die Druckerlaubnis erteilt.

(4) Die Dissertation ist in druckfertiger Form einzureichen. Sie muss geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie muss ferner eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Dissertation, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt zwei Gutachter/innen zur Beurteilung der eingereichten Dissertation, von denen mindestens eine/r der Fakultät für Philologie angehören muss. Als Angehörige der Fakultät für Philologie gelten auch die kooptierten Mitglieder des Direktoriums des interdisziplinären Studienfachs Gender Studies (§ 4 Abs. 2). Divergieren die Bewertungen (§ 14 Abs. 2) um mehr als eine Note oder besteht Uneinigkeit über Annahme oder Ablehnung, ist eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter vom Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit, nach zweimaliger ergebnisloser Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu bestellen.

(6) Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Als Gutachterin oder Gutachter fungieren Angehörige der Fakultät für Philologie. Daneben können auswärtige Gutachter/innen bestellt werden.
2. Als Gutachterin oder Gutachter können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
3. Das erste schriftliche Gutachten erstattet in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation, auch wenn sie/er dem Lehrkörper der Ruhr-Universität nicht angehört. Die zweite Gutachterin/den zweiten Gutachter bestimmt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promovendin/des Promovenden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.
4. Auf Antrag einer/eines der an der Promotion Beteiligten kann der Promotionsausschuss ergänzende Gutachten zu einzelnen Aspekten der Dissertation von Vertreterinnen und Vertretern desselben Faches, benachbarter oder verwandter Fächer einholen.
5. Die an der Promotion Beteiligten sind über die eventuelle Bestellung zusätzlicher Gutachter/innen zu unterrichten.

(7) Die Dissertation liegt mit den Gutachten – nach entsprechender Mitteilung an die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät für Philologie sowie die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates – drei Wochen während der Vorlesungszeit im Dekanat aus. Innerhalb dieser Frist haben alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren,

Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät für Philologie das Recht, sich schriftlich zu der Dissertation und zu den vorgeschlagenen Benotungen zu äußern.

(8) Die Gutachten und die zusätzlichen Stellungnahmen sollen einen Vorschlag über Annahme und Prädikat gemäß § 14 Abs. 2 oder über die Ablehnung der Dissertation enthalten. Sie können Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen und der Promotionskommission gegebenenfalls empfehlen, die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben. Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der nach Absatz 7 abgegebenen Stellungnahmen.

(9) Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben und zugleich eine angemessene Frist für die Wiedereinreichung festsetzen. Wird die Frist von der Promovendin/dem Promovenden nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Die Promotionskommission kann auf rechtzeitigen Antrag hin in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung beschließen. Die überarbeitete Dissertation ist erneut zu begutachten und auch erneut gemäß Absatz 7 auszulegen.

(10) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zulassung zur Promotion herbeigeführt werden. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(11) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Entscheidung über die Ablehnung ist der Promovendin/dem Promovenden umgehend und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens verbleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Fakultätsakten.

## § 12

### Disputation

(1) Die mündliche Prüfung an der Fakultät für Philologie findet in Form einer Disputation statt. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt in Absprache mit der Promovendin/dem Promovenden und den Prüferinnen und Prüfern den Termin fest. Die Disputation soll spätestens in der Vorlesungszeit des auf die Annahme der Dissertation folgenden Semesters stattfinden. Bleibt die Kandidatin/der Kandidat dem vereinbarten Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern, so wird die mündliche Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für "nicht bestanden" erklärt.

(2) Die Disputation hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen aus drei hinlänglich voneinander entfernten Gebieten des Promotionsfaches, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Thesen verteidigt. Eine These kann aus dem Bereich der Dissertation stammen. Die Promotionskommission kann Thesen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zurückweisen und entsprechend neue Thesen anfordern.

(3) Die Disputation findet unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden der Promotionskommission oder ihrer/ihrer bzw. seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters vor der Promotionskommission statt. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag an die Promotionskommission kann die Disputation auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache durchgeführt werden, sofern dadurch die Möglichkeit der Leistungsbewertung nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird. Prüferinnen und Prüfer in der Disputation sind die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation sowie mindestens je eine weitere Professorin/ein weiterer Professor bzw. Hochschul- oder Privatdozent/in des Promotionsfaches (oder, falls dies nicht möglich ist, eines benachbarten Faches) sowie eines anderen Faches der Fakultät für Philologie. Die Disputation besteht aus der Darlegung der Thesen und deren jeweiliger anschließender Diskussion; die Darlegung der einzelnen Thesen soll jeweils zehn Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der gesamten Disputation soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(4) Über die Disputation wird – in der Regel von einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftli-

chen Mitarbeiter – ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Die Disputation findet öffentlich statt; die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzen. Fragerecht haben nur die Mitglieder der Promotionskommission mit Ausnahme der Protokollantin/des Protokollanten.

(6) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob die Leistungen der Promovendin/des Promovenden den Anforderungen genügen, und setzt ein Prädikat gemäß § 14 Abs. 2 fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

### § 13

#### Wiederholung der Disputation

(1) Endet die Disputation mit dem Prädikat „nicht genügend“, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden einer Verkürzung der Frist zustimmen, wenn die Promotionskommission dies befürwortet. Die Disputation ist im ganzen zu wiederholen. Über den Anteil der neu zu formulierenden Thesen entscheidet die Promotionskommission.

(2) Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung, so erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.

### § 14

#### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation setzt die Promotionskommission das Prädikat der Dissertation sowie auf der Grundlage sämtlicher Prüfungsleistungen die Gesamtnote fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

(2) Das Prädikat der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote können lauten:

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend),
- nicht genügend.

Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mindestens mit "rite" bewertet worden sind. In der Promotionsurkunde erscheinen die lateinischen Prädikate.

(3) Die Gesamtnote "summa cum laude" ("mit Auszeichnung") setzt voraus, dass die Dissertation und die Disputation mit dieser Note bewertet worden sind.

(4) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder in ihrer/seiner Vertretung die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Promovendin/dem Promovenden in Anwesenheit der Promotionskommission die Note für die Dissertation und die Gesamtnote mit. Hierbei ist ihr/ihm auch Mitteilung über etwaige Auflagen für den Druck der Dissertation zu machen. Diese sind ihr/ihm auch schriftlich mitzuteilen.

(5) Über die Beurteilung der Dissertation und die Gesamtnote wird der Promovendin/dem Promovenden eine Bescheinigung ausgestellt.

### § 15

#### Einsicht in die Unterlagen des Promotionsverfahrens

Der Promovendin/dem Promovenden sind nach Abschluss des Promotionsverfahrens alle Gutachten zur Dissertation zur Kenntnis zu bringen. Ihr/ihm ist auf ihren/seinen Wunsch auch einmalig Einblick in die Niederschrift über die Disputation sowie in alle anderen im Zusammenhang mit dem Verfahren geführten Unterlagen zu

gewähren.

### § 16

#### Dokumentation und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Promovendin/der Promovend die Dissertation im Laufe von zwei Jahren auf ihre/seine Kosten zu veröffentlichen, nachdem sie/er die von der Promotionskommission geforderten oder genehmigten Änderungen vorgenommen hat.

(2) Zur Erteilung der Publikationserlaubnis wird der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter die publikationsfertige Arbeit vorgelegt. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter unterrichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich von der Erteilung der Publikationserlaubnis. Gegen die Verweigerung der Publikationserlaubnis ist Widerspruch zulässig; dieser wird vor dem Promotionsausschuss verhandelt.

(3) Die Dissertation soll ganz publiziert werden.

(4) Die Promovendin/der Promovend hat unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum abzuliefern entweder

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Photodruck oder
- b) drei Sonderdrucke, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm, oder
- e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und einen Datenträger, unter Beachtung der Regularien der Universitätsbibliothek für die Abgabe von Pflichtexemplaren als elektronische Version.

In den Fällen gemäß Buchstaben a, d und e überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Ruhr-Universität Bochum das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind sechs Exemplare der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das in der Anlage gegebene Muster<sup>2</sup>. Die Publikationserlaubnis für das Titelblatt erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Überprüfung der formalen Korrektheit. Den Pflichtexemplaren der Dissertation ist am Schluss eine kurze Darstellung des Bildungsganges anzufügen bzw. (bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Buch in einem gewerblichen Verlag) beizulegen.

(6) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation verlängern, wenn die Promovendin/der Promovend einen entsprechenden Antrag vor Ablauf der Frist stellt.

(7) Versäumt die Promovendin/der Promovend die ihr/ihm gestellte Frist, so erlischt für den Promotionsausschuss die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

### § 17

#### Promotionsurkunde

(1) Hat die Promovendin/der Promovend alle Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr/ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält den Namen und die Amtsbezeichnung der Rektorin/des Rektors und der Dekanin/des Dekans der Fakultät für Philologie, die zum Zeitpunkt der Promotion amtierten, den Namen

<sup>2</sup> Hier nicht abgedruckt.

der Promovendin/des Promovenden, den Titel und das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Sie trägt das Siegel der Universität sowie die Unterschrift der in ihr genannten Dekanin/des in ihr genannten Dekans und wird auf den Tag der Disputation datiert.

(2) In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt werden, wenn die Druckerlaubnis der ersten Gutachterin/des ersten Gutachters vorliegt und der Druck der Dissertation als selbständige Publikation oder in einer Zeitschrift oder in einem Sammelwerk innerhalb einer angemessenen, für beide Seiten verbindlich festgelegten Frist vertraglich abgesichert ist.

(3) Die Führung des Doktorgrades vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

### **§ 18 Ungültigkeit der Promotion**

Wird dem Promotionsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, dass die Promovendin/der Promovend sich beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt.

### **§ 19 Ehrenpromotion**

Die Fakultät für Philologie kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Fakultät. Eine Ehrenpromotion erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterten Fakultätsrates der Fakultät für Philologie; Mitglieder, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben.

### **§ 20 Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich herausstellt, dass die/ der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

Der um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Aberkennung des Doktorgrades.

### **§ 21 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann innerhalb eines Monats gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Fakultätsrat Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

Bereits in Arbeit befindliche Promotionsvorhaben können auf Antrag der Promovendin/des Promovenden nach der neuen Promotionsordnung der Fakultät für Philologie durchgeführt werden. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfung erfolgt nach der Ordnung, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in § 22, die Promotionsordnung vom 24. März 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 225 vom 25. Mai 1994) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom 11.07.2007.

Bochum, den 19. Februar 2008

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler



# Fakultät für Philologie

An die/den  
Vorsitzende/n des Promotionsausschusses

Ruhr-Universität Bochum, Dekanat der Fakultät für Philologie, D-44780 Bochum

## **Betreuungsvereinbarung für Doktorand/inn/en** (Anlage gem. Promotionsordnung § 6 Abs. 3 Ziffer 2)

Zwischen Frau/Herrn ..... (Doktorand/in) und Frau/Herrn  
Prof./PD/Juniorprof. Dr. .... (Betreuer/in) wird hinsichtlich einer an der Fa-  
kultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum im Fach ..... geplanten  
Arbeit über das Thema (Arbeitstitel)

.....  
.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerin/des Betreuers gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin/des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

1. Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (möglichst einmal im Semester) über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens aus.
2. Die/der Doktorand/in legt dazu bis zum ..... einen Zwischenbericht über den Fortgang der Arbeit vor.
3. Die/der Betreuer/in verpflichtet sich ihrer-/seinerseits, den vorgelegten Zwischenbericht zu prüfen und – in mündlicher oder schriftlicher Form – zu kommentieren.
4. Die/der Doktorand/in stellt ihr/sein Projekt vor der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit vor. Der Zeitpunkt dafür wird mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbart.
5. Der Status als Doktorand/in gilt zunächst bis zum [vereinbartes Datum für die Vorlage des Zwischenberichts] und kann nach Vorlage eines Zwischenberichts zum Fortgang des Projekts verlängert werden.

Das Erbringen weiterer Studienleistungen gemäß Promotionsordnung § 8 Abs. 7 ist

nötig

nicht nötig

Bochum, den

Unterschrift  
Doktorand/in

Unterschrift  
Betreuer/in